

Weiterführung der Zivilschutz-Massnahmen, besonders der Kaderausbildung : Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Zivilschutz

Autor(en): **Streuli / Oser, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **23 (1957)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weiterführung der Zivilschutz-Massnahmen, besonders der Kaderausbildung

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Zivilschutz

(Vom 12. April 1957)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem der Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22*bis* über den Zivilschutz in der Abstimmung vom 2./3. März 1957 verworfen wurde, harrt das Zivilschutzproblem weiterhin einer dauernden Lösung. Der Bundesrat prüft gegenwärtig das weitere Vorgehen und wird hierüber demnächst Beschluss fassen.

Bevor der Bundesrat mit neuen Vorschlägen an die Bundesversammlung gelangen wird, gedenkt er den von ihm gefassten Entschluss über die Grundsätze des weiteren Vorgehens den Kantonen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

In der Zwischenzeit dürfen indessen die gestützt auf die bisherigen Rechtsgrundlagen begonnenen Massnahmen, namentlich die Ausbildung des Zivilschutzkaders, nicht eingestellt werden. Wir legen Wert darauf, zuhanden der Kantons- und der Gemeindebehörden festzuhalten, dass die betreffenden Erlasse durch die Verwerfung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels nicht ausser Kraft gesetzt worden sind. Es betrifft dies insbesondere:

- a. den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung (BS 5, 443);
- b. den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz (AS 1951, 465);
- c. die Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen (AS 1954, 283);
- d. die Ausführungsbestimmungen, die sich auf diese Erlasse stützen.

Daraus folgt speziell, dass die Ausbildung des Zivilschutzkaders fortzusetzen ist.

Wir bitten Euch deshalb, die begonnenen Massnahmen vorläufig im bisherigen Rahmen weiterzuführen und die in Eurem Kanton organisationspflichtigen Ortschaften für sich und zuhanden der organisationspflichtigen Betriebe über dieses Kreisschreiben zu orientieren.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 12. April 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser